

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Kunststoffverpackungsteuergesetzes

(KunststoffVStG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2026 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und zum Finanzplan bis 2030 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts eine Plastiksteuer einzuführen. Mit einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen soll dauerhaft ein Betrag in Höhe des EU-Eigenmittelbeitrags für den Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Die Steuer dient darüber hinaus der Stärkung der Einnahmebasis des Bundeshaushalts.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen eingeführt, die bei der Gewinnung, dem Verbringen oder der Einfuhr entsprechender Verpackungen ansetzt und sich nach dem in der Kunststoffverpackung enthaltenem Gewicht an Kunststoff bemisst. Mit der Steuer sollen zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt generiert werden. Sie kann zugleich zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffverpackungen beitragen. Mit dem steuerlichen Preissignal wird ein Impuls für einen verminderten Einsatz von Kunststoffverpackungen gesetzt. Die Bundesregierung wird Rezyklate unterstützen, indem sie die Steuer für Kunststoffverpackungen aus recyceltem Kunststoff von der Steuer entlasten wird. Dafür muss auch ein Nachweissystem im Verpackungsrecht (once-only) geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine. Die Alternative, von der Einführung einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen abzusehen, würde die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele nicht erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 08 (Bundesministerium der Finanzen, Zollverwaltung und dem ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum 2026 – 2029 insgesamt Ausgaben in Höhe von 283.521.000 Euro. Im Einzelnen entsteht im Jahr 2026 einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 3.625.000 Euro sowie laufender Aufwand in Höhe von 632.000 Euro. Im Jahr 2027 wird mit einmaligem Aufwand in Höhe von 9.093.000 Euro und jährlichem Aufwand in Höhe von 56.191.000 Euro gerechnet. Im Jahr 2028 entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von 4.874.000 Euro und jährlicher Aufwand in Höhe von 105.528.000 Euro. Ab dem Jahr 2029 fällt jährlicher Aufwand in Höhe von 103.578.000 Euro an.

Dem Bund entstehen zudem Steuermehr-/mindereinnahmen wie folgt:

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	805	1.485	1.460	1.440	1.415
Bund	805	1.485	1.460	1.440	1.415
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
	Kassenjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	670	1.505	1.460	1.440	1.415
Bund	670	1.505	1.460	1.440	1.415
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

¹⁾ Wirkung im Veranlagungsjahr

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.837.000 Euro. Der jährlich zu erwartende Mehraufwand für die Wirtschaft beträgt rund 44.103.000 Euro, der sich vollständig aus dem Aufwuchs von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht im Jahr 2027 einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.321.000 Euro. Der jährliche Personalmehraufwand für die Zollverwaltung beträgt rund 44.175.000 Euro. Für das ITZBund entsteht jährlicher Personalaufwand von rund 1.865.000 Euro. Es entstehen der Zollverwaltung einmalige Sachkosten in Höhe von rund 10.497.000 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 3.734.000 Euro. Dem ITZBund entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 7.370.000 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 1.080.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind zu erwarten. Die Ausgestaltung der Kunststoffverpackungssteuer als Verbrauchsteuer ist darauf angelegt, dass die Steuerschuldner die Belastung auf den Endkunden überwälzen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Kunststoffverpackungsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kunststoffverpackungsteuergesetz (KunststoffVStG)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Kunststoffverpackungen unterliegen im Steuergebiet der Kunststoffverpackungsteuer. Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Kunststoffverpackungsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Kunststoffverpackungen im Sinne des Gesetzes sind:

1. Waren der Unterpositionen 3920 10 24, 3920 10 25, 3920 10 28, 3920 20 21, 3920 20 29 und 3920 62 19 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Waren der Unterposition 3921 19 00 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einer Dicke von 2 Millimeter,
3. Waren der Position 3923 der Kombinierten Nomenklatur sowie
4. Waren der Unterpositionen 4819 10 00 bis 4819 50 00, 6305 32 11 bis 6305 39 00 sowie der Positionen 7310, 7612 und 8309 der Kombinierten Nomenklatur, sofern der Kunststoffanteil in einem Kilogramm 50 Gramm oder mehr beträgt.

§ 2

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 (ABl. L 1926 vom 31.10.2025, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2026 geltenden Fassung;
3. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;
4. Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union: das Gebiet, in dem die Systemrichtlinie gilt;
5. andere Mitgliedstaaten: das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ohne das Steuergebiet;
6. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;
7. Einfuhr: die Überlassung von Kunststoffverpackungen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kunststoffverpackungen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
8. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Kunststoffverpackungen, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kunststoffverpackungen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
9. Ausfuhr: das Verlassen von Kunststoffverpackungen aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union oder die Überführung in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
10. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen;
11. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.
12. Kunststoffe: Stoffe der Positionen 3901 bis 3914 der Kombinierten Nomenklatur, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im Allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösemitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen,

Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt,

13. Recycelter Kunststoff: Kunststoff, der hergestellt wurde durch Recycling gemäß § 3 Absatz 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach dem in der Kunststoffverpackung enthaltenem Gewicht an Kunststoff. Sie beträgt für 1 000 Kilogramm Kunststoff 550,00 Euro.

Kapitel 2

Besteuerung

§ 4

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich Absatz 5 dadurch, dass Kunststoffverpackungen im Steuergebiet gewonnen werden.

(2) Wer im Steuergebiet Kunststoffverpackungen gewinnen will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen. Erfolgen die Handlungen nicht nur gelegentlich, kann die Zolldirektion auf weitere Anzeigen verzichten. Für die nach Absatz 1 entstehende Steuer ist im Voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Gewinnen von Kunststoffverpackungen für den Eigenverbrauch.

(3) Steuerschuldner ist derjenige, der die Kunststoffverpackungen nach Absatz 1 gewonnen hat. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Der Steuerschuldner hat für Kunststoffverpackungen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 10. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 2 nicht eingehalten oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet, hat der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer nach Satz 3 ist sofort fällig.

(5) Die Steuer entsteht nicht, wenn Kunststoffverpackungen in Privathaushalten zum Eigenverbrauch gewonnen werden. Die Weitergabe von Kunststoffverpackungen an Privatpersonen gilt als Eigenverbrauch, wenn sie unentgeltlich erfolgt.

Kapitel 3

Verbringen von Kunststoffverpackungen des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten

§ 5

Erwerb durch Privatpersonen

(1) Kunststoffverpackungen, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke), sind steuerfrei. Die Weitergabe von Kunststoffverpackungen an Privatpersonen gilt als Eigenbedarf, wenn sie unentgeltlich erfolgt.

(2) Bei der Beurteilung, ob Kunststoffverpackungen nach Absatz 1 Satz 1 für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Kunststoffverpackungen,
2. Ort, an dem sich die Kunststoffverpackungen befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die Kunststoffverpackungen,
4. Beschaffenheit oder Menge der Kunststoffverpackungen.

§ 6

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffverpackungen aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen im Steuergebiet liefert und den Versand der Kunststoffverpackungen, an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Kunststoffverpackungen durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

(3) Wer als Versandhändler Kunststoffverpackungen in das Steuergebiet liefern will, hat dies der Zolldirektion vorher anzuzeigen. Erfolgen die Handlungen nicht nur gelegentlich, kann die Zolldirektion auf weitere Anzeigen verzichten. Für die nach Absatz 2 entstehende Steuer ist im Voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Versandhändler hat den Steuervertreter vor der ersten Lieferung mittels einer Anzeige bei der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion zu benennen. Die Sätze 1 und 3 gelten für den Steuervertreter entsprechend.

(4) Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde. Der Steuerschuldner hat für Kunststoffverpackungen, für die die Steuer in

einem Monat entstanden ist, bis zum 10. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Der Empfänger der Kunststoffverpackungen haftet für die Steuer. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet, hat der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer ist sofort fällig.

§ 7

Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden Kunststoffverpackungen in anderen als den in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Fällen aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats bezogen (gewerbliche Zwecke), entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher

1. die Kunststoffverpackungen im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Kunststoffverpackungen in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt.

Steuerschuldner ist der Bezieher der Kunststoffverpackungen.

(2) Gelangen Kunststoffverpackungen aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken anders als in den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet, entsteht die Steuer dadurch, dass die Kunststoffverpackungen erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. In allen anderen Fällen entsteht die Steuer mit dem Inbesitzhalten der Kunststoffverpackungen, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht, wenn die in Besitz gehaltenen Kunststoffverpackungen

1. nicht für das Steuergebiet bestimmt sind und unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 4 durch das Steuergebiet befördert werden oder
2. sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Steuerschuldner ist, wer die Kunststoffverpackungen versendet, in Besitz hält oder verwendet. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Wer Kunststoffverpackungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies der Zolldirektion vorher anzuzeigen. Erfolgen die Handlungen nicht nur gelegentlich, kann die Zolldirektion auf weitere Anzeigen verzichten. Für die nach Absatz 1 entstehende Steuer ist im Voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Wer Kunststoffverpackungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 durch das Steuergebiet durchführen will, hat dies der Zolldirektion vorher anzuzeigen.

(4) Der Steuerschuldner hat für Kunststoffverpackungen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 10. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht eingehalten oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet, hat der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steuererklärung

abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer ist sofort fällig. Im Fall des Absatz 2 Satz 2 hat der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

§ 8

Unregelmäßigkeiten

(1) Treten während der Beförderung nach § 6 Absatz 2 oder nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten auf, entsteht die Steuer. Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung eintretender Fall, auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann.

(2) Steuerschuldner ist

1. derjenige, der die Anzeige nach § 6 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 1 abzugeben hat,
2. jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war, und
3. bei Unregelmäßigkeiten und in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 die Person, die die Kunststoffverpackungen in Besitz hält.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Steuerschuldner hat für Kunststoffverpackungen, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Kapitel 4

Einfuhr und unrechtmäßiger Eingang von Kunststoffverpackungen

§ 9

Einfuhr

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Kunststoffverpackungen in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

(2) Steuerschuldner ist

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex und
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Zollvorschriften gelten sinngemäß für

1. die Fälligkeit,
2. den Zahlungsaufschub,
3. das Erlöschen in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2,
4. die Nacherhebung,
5. den Erlass,
6. die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und
7. das Steuerverfahren.

Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Für Kunststoffverpackungen, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Für den Eingang von Kunststoffverpackungen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.

Kapitel 5

Steuervergünstigungen

§ 10

Steuerentlastungen

(1) Nachweislich versteuerte Kunststoffverpackungen werden auf Antrag von der Steuer entlastet, soweit sie aus recyceltem Kunststoff hergestellt worden sind. Die Steuerentlastung gilt erst dann, wenn diese durch Rechtsverordnung nach § 13 Nummer 6 näher geregelt ist.

(2) Nachweislich versteuerte Kunststoffverpackungen werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die Kunststoffverpackungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder ausgeführt worden sind.

(3) Nachweislich versteuerte Kunststoffverpackungen werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die Kunststoffverpackungen geliefert werden an

1. die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinn von Artikel 1 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung (NATO-Truppenstatut);

2. die in der Bundesrepublik Deutschland errichtete internationale militärische Hauptquartiere nach Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 2000) in der jeweils geltenden Fassung (Hauptquartierprotokoll) sowie nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung (Ergänzungsabkommen);
3. Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
4. diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen;
5. die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen oder
6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

(4) Eine Steuerentlastung nach Absatz 3 wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

1. im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung für die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge;
2. im Fall des Absatzes 3 Nummer 2 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens für die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere;
3. im Fall des Absatzes 3 Nummer 3 nach Artikel III Nummer 2 und den Artikeln IV bis VI des in Absatz 2 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954 für die Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland;
4. im Fall des Absatzes 3 Nummer 4 in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen;
5. im Fall des Absatzes 3 Nummer 5 nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen;
6. im Fall des Absatzes 3 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union

und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 12 der Systemrichtlinie) vorliegen.

(5) Entlastungsberechtigt ist

1. im Fall des Absatzes 2 derjenige, der die Kunststoffverpackungen aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt hat,
2. im Fall des Absatzes 3 derjenige, der die Kunststoffverpackungen verwendet hat.

(6) Die Steuerentlastung wird im Falle des Absatzes 2 nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 550 Euro übersteigt (Selbstbehalt).

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

§ 11

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegt die Tätigkeit eines Steuervertreeters nach § 6 Absatz 3 Satz 4 im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Kunststoffverpackungen können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger diese im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die Kunststoffverpackungen im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen.

(3) Kunststoffverpackungen können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger diese im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die Kunststoffverpackungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 befördert oder in Besitz gehalten werden.

(4) Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden auf die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Die Amtsträger sind befugt, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben der Kunststoffverpackungen zu entnehmen. Auf Verlangen haben die Betroffenen sich auszuweisen, die Herkunft der Kunststoffverpackungen anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 4 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 3 Satz 1 oder 7 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 13

Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die nach § 2 Nummer 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut dieses Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen der geänderten Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. den Wortlaut dieses Gesetzes an geänderte Fassungen oder Neufassungen des Unionszollkodex nach § 2 Nummer 3 anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
3. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere die Begriffe näher zu bestimmen sowie Bestimmungen zu den in § 3 genannten Bemessungsgrundlagen zu erlassen,
4. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu dem § 4 zu erlassen und dabei insbesondere
 - a) die Begriffe des § 4 näher zu bestimmen sowie Näheres über die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 2 zu regeln und besondere Pflichten vorzusehen,
 - b) die Einzelheiten zur Steueranmeldung und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen,
 - c) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 5 einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln,
5. zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 5 bis 9 zu erlassen und dabei insbesondere
 - a) Näheres über die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 zu regeln und besondere Pflichten vorzusehen,
 - b) festzulegen, bei welcher Menge Kunststoffverpackungen widerleglich vermutet wird, dass dieser nicht für den Eigenbedarf der Privatperson bestimmt ist,
 - c) die Einzelheiten zur Steueranmeldung und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen,
 - d) die Besteuerung abweichend von § 9 Absatz 3 zu regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet gewonnener Kunststoffverpackungen oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
6. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den § 10 zu erlassen und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen,
 - b) zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,
 - c) die Verwendung, das Verbringen und die Ausfuhr aus dem Steuergebiet von steuerfreien Kunststoffverpackungen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zu regeln,
 - d) dass zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Verfahren nach § 10 zu regeln.
 - e) zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuerentlastungen nach § 10 eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners vorzuschreiben,
 - f) zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen an Kunststoffverpackungen vorzuschreiben, für die eine Steuerentlastung beantragt werden kann.
7. in Durchführung völkerrechtlicher Übereinkünfte
- a) zum Zweck der Umsetzung der
 - aa) einer Truppe sowie deren zivilem Gefolge oder den Mitgliedern einer Truppe oder deren zivilem Gefolge sowie den Angehörigen dieser Personen nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens,
 - bb) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens oder
 - cc) nach den Artikeln III bis VI des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassunggewährten Steuerentlastungen Vorschriften, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
 - b) Kunststoffverpackungen, die zur Verwendung durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen bestimmt sind, nicht zu besteuern oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
 - d) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis c gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

8. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
9. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Kunststoffverpackungen, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
10. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach § 87a Absatz 6 Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;
11. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:
 - a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
 - b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
 - c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
 - d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
 - e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
 - f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
 - g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der

Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 14

Anwendungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Steuerentstehungstatbestände Anwendung, die nach dem 30. Juni 2027 verwirklicht werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität nehmen die Hauptzollämter die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Zolldirektionen wahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4)
2. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 (ABl. L 1926 vom 31.10.2025, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2026 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und zum Finanzplan bis 2030 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts eine Plastiksteuer einzuführen. Mit einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen soll dauerhaft ein Betrag in Höhe des EU-Eigenmittelbeitrags für den Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Die Steuer dient der Erzielung von Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und damit der Stärkung der Einnahmebasis des Bundeshaushalts.

Der zunehmende Einsatz von Kunststoffverpackungen führt zu einem hohen Verbrauch von Ressourcen und einem erheblichen Aufkommen an Kunststoffverpackungsabfällen. Auf globaler, europäischer und nationaler Ebene sind bereits viele Maßnahmen getroffen worden, um das Aufkommen an Kunststoffverpackungen zu reduzieren. Dazu zählen das Plastikabkommen der Vereinten Nationen, welches derzeit verhandelt wird, die EU-Einwegkunststoffrichtlinie und die gerade in Kraft getretene EU-Verpackungsverordnung. In Deutschland betrug das Aufkommen an Kunststoffverpackungsabfällen im Jahr 2023 rund 3 Mio. Tonnen. Mit der Einführung einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen sollen ebenfalls Anreize geschaffen werden, den Verbrauch von Kunststoffverpackungen zu verringern. Zudem strebt die Bundesregierung an, eine Steuerentlastung für Kunststoffverpackungen aus recyceltem Kunststoff durch Rechtsverordnung einzuführen, um so den Einsatz von Rezyklaten zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen eingeführt, die bei der Gewinnung, dem Verbringen oder der Einfuhr entsprechender Verpackungen ansetzt und sich nach dem in der Kunststoffverpackung enthaltenem Gewicht an Kunststoff bemisst. Der Kunststoffverpackungsteuer sollen Kunststoffverpackungen/-folien sowie Verbundverpackungen, sofern der Kunststoffanteil mehr als 5 % beträgt, unterliegen.

Mit der Steuer sollen zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt generiert werden. Die Steuer kann zugleich zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffverpackungen beitragen. Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich an der bekannten Verbrauchsteuersystematik. Den Beteiligten, die bereits aus anderen Warenbereichen mit bundesweiten Verbrauchsteuern in Kontakt waren, haben daher einen leichteren Einstieg.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt dieses Gesetzes genommen.

IV. Alternativen

Keine.

Die Alternative, von der Einführung einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen abzusehen, würde die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele nicht erreichen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Einführung des Kunststoffverpackungsteuergesetzes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere der Verbrauchsteuersystemrichtlinie.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Erstellung im Sinne der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurde eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung zu Grunde gelegt.

Statt der sonst im Verbrauchsteuerrecht vorgeschriebenen Erlaubnisse sind diese Regelungen als Anzeigepflicht ausgestaltet. Sofern die Handlungen wiederholt erfolgen, kann die zuständige Zolldirektion auf weitere Anzeigen verzichten.

Auch die unentgeltliche Weitergabe von Kunststoffverpackungen an andere Privatpersonen ist von der Steuer befreit. Die Befreiung erfolgt, um private Kleinmengen nicht der Besteuerung zu unterwerfen und die administrativen Pflichten für die Privatpersonen und die Verwaltung zu vermeiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs bzw. Ziele) der Vereinten Nationen orientieren.

Die Kunststoffverpackungsteuer dient u.a. der Erzielung von Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und damit der Stärkung der Einnahmebasis des Bundeshaushalts und begünstigt damit den Indikator 8.2 Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren. Jedoch könnte die Einführung einer neuen Steuer dem Indikator 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) entgegenstehen. Zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffverpackungen kann die Steuer beitragen. Dadurch wird der Indikatorbereich 12.1.ba (Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Rohstoffeinsatz) gefördert. Insgesamt entspricht das Gesetzgebungsvorhaben dem Prinzip 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken). Der zunehmende Einsatz von Kunststoffverpackungen führt zu einem hohen Verbrauch von Ressourcen und einem erheblichen Aufkommen an Kunststoffverpackungsabfällen. Im Jahr 2023 betrug das Aufkommen an Kunststoffverpackungsabfällen rund 3 Mio. Tonnen. Mit der Einführung einer Verbrauchsteuer auf Kunststoffverpackungen sollen Anreize geschaffen werden, den Verbrauch von Kunststoffverpackungen zu verringern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 08 (Bundesministerium der Finanzen, Zollverwaltung und dem ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum 2026 – 2029 insgesamt Ausgaben in Höhe von 283.521.000 Euro. Im Einzelnen entsteht im Jahr 2026 einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 3.625.000 Euro sowie laufender Aufwand in Höhe von 632.000 Euro. Im Jahr 2027 wird mit einmaligem Aufwand in Höhe von 9.093.000 Euro und jährlichem Aufwand in Höhe von 56.191.000 Euro gerechnet. Im Jahr 2028 entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von 4.874.000 Euro und jährlicher Aufwand in Höhe von 105.528.000 Euro. Ab dem Jahr 2029 fällt jährlicher Aufwand in Höhe von 103.578.000 Euro an.

Der Gesamtaufwand im Einzelplan 08 stellt sich wie folgt dar:

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
0812	Tit. 422 01		312	312	312
	Tit. 511 01		98	98	98
Summe			410	410	410
0813	Tit. 422 01		26.020	52.040	52.040
	Tit. 511 01		9.049	18.098	18.098
	Tit. 812 01		4.524	9.049	9.049
	Tit. 427 09		4.173	4.173	
	Tit. 511 01	25	60	60	60
	Tit. 532 01	1.100	9.457	7.408	3.734
Summe		1.125	53.284	90.828	82.981
0816	Tit. 422 01	190	560	1.730	2.723
	Tit. 511 01	59	178	535	832
	Tit. 812 01	30	89	267	416
	Tit. 511 01	300	440	580	580
	Tit. 532 01	1.000	1.480	500	500
	Tit. 812 02	1.500	1.450	700	
Summe		3.079	4.197	4.312	5.051
0811 (BMF) 0811 (Zoll) 0811 (ITZBund)	Tit. 634 03		113	113	113
	Tit. 634 03		7.125	14.250	14.250
	Tit. 634 03	53	155	489	773
Summe		53	7.393	14.852	15.136
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		4.257	65.284	110.402	103.578
anteiliger Umstellungsaufwand		3.625	9.093	4.874	
anteiliger laufender Aufwand		632	56.191	105.528	103.578
Gesamtsumme Epl. 08		283.521			

Der jährliche Personalbedarf auf Grund der neuen Aufgabe beträgt für die Zollverwaltung 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) hD, 536 VZÄ gD, 250 VZÄ mD. Beim ITZBund ergibt sich ein Personalbedarf von 2 VZÄ hD, 23 VZÄ gD, 3 VZÄ mD. Im Bundesministerium der Finanzen beträgt der Personalbedarf 1 VZÄ hD, 2 VZÄ gD.

Dem Bund entstehen zudem Steuermehr-/mindereinnahmen wie folgt:

[illegible]

1	<u>§§ 4, 6, 7, 8, 9, 10 KunststoffVStG</u>	Insg.	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
	Versteuerung von Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung von Entlastungen	KunststoffVStG	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		Bund	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		KunststoffVStG	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		KunststoffVStG	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		Bund	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		KunststoffVStG	+805	+1.485	+1.460	+1.440	+1.415	+670	+1.505	+1.460	+1.440	+1.415
		Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	<u>Anmerkungen:</u>											
1)	Wirkung im Veranlagungsjahr											

Es wird erwartet, dass die steuerbare Menge zunächst rund 3 Millionen Tonnen Kunststoffverpackungen im Jahr beträgt. Dabei ist davon auszugehen, dass diese steuerbare Menge im Zeitverlauf rückläufig ist. Die Steuererhebung erfolgt ab 1. Juli 2027. Die Fälligkeit für die Versteuerung erfolgt im August 2027, so dass die Kassenwirksamkeit in 2027 für 5 von 12 Monaten gegeben ist.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.837.000 Euro. Der jährlich zu erwartende Mehraufwand für die Wirtschaft beträgt rund 44.103.000 Euro, der sich vollständig aus dem Aufwuchs von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt.

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Artikel Regelungse ntwurf; Norm (§§); Bezeichnun g der Vorgabe	IP	Jährlich e Fallzahl und Einheit	Jährliche r Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Jährliche r Erfüllung saufwan d (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)	Einmali ge Fallzahl und Einheit	Einmalig er Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Einmalig er Erfüllung s- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)
2.1	§§ 4, 6 und 7 Abgabe von Anzeigen (1. Jahr)					47.175 Anzeig en	30 Minuten à 76,20 €/h (1.375 Fälle) bzw. à 62,40 €/h	1.481
2.2	Einarbeitun g in gesetzliche Regelungen					117.88 3 Beteilig te	60 Minuten à 62,40 €/h	7.356
2.3	§§ 4, 6 und 7 Abgabe von einmaligen Anzeigen (Folgejahre)		4.717	90 Min à 76,20 €/h (138 Anzeigen) bzw. à 62,40 €/h (Rest)	431			
2.4	§§ 4, 6 und 7 Abgabe von wiederkehre nden Anzeigen (Folgejahre)		4.499	5 Min à 44,20 €/h (138 Anzeigen) bzw. à 37,10 €/h (Rest)	geringfüg ig			
2.5	§ 4 Abs. 4 Steueranme ldungen Gewinnen		16.603 Steuera nmeldu ngen	70 Min à 44,20 €/h	856			
2.6	§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 7 Steueranme ldungen Versandhan del / Beziehen		306.86 0 Steuera nmeldu ngen	70 Min à 37,10 €/h	13.282			

lfd. Nr.	Artikel Regelungse ntwurf; Norm (§§); Bezeichnun g der Vorgabe	IP	Jährlich e Fallzahl und Einheit	Jährliche r Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Jährliche r Erfüllung saufwan d (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)	Einmali ge Fallzahl und Einheit	Einmalig er Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Einmalig er Erfüllung s- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)
2.7	§ 8 Abs. 3 Steueranme ldungen Unregelmä ßigkeiten		12.600 Anmeld ungen	55 Min à 37,10 €/h und 180 Min à 62,40 €/h	2.787			
2.8	§ 9 Anmeldung Einfuhr		3.014.0 72 Anmeld ungen	16 Min à 26,10 €/h	10.489			
2.9	§ 10 Abs. 1 Entlastungs anträge Verbringen/ Ausfuhr		77.350 Anträge	70 Min à 37,10 €/h	3.348			
2.1 0	§ 10 Abs. 2 Entlastungs anträge Militär/Diplo maten		126	70 Min à 37,10 €/h	geringfüg ig			
2.1 1	Mitwirkung bei Kontrollen		1.260 Kontroll maßna hmen	30 Min à 25,90 (1.200 Fälle) und 45 Min à 62,80 €/h (60 Fälle)	geringfüg ig			
2.1 2	Mitwirkung Prüfungen		118.31 6 Maßna hmen	87,30 Min à 62,40 €/h	10.740			
2.1 3	§ 11 Mitwirkung Außenprüfu		7.649 Maßna hmen	268,24 Min à 62,40 €/h	2.134			

lfd. Nr.	Artikel Regelungse ntwurf; Norm (§§); Bezeichnun g der Vorgabe	IP	Jährlich e Fallzahl und Einheit	Jährliche r Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Jährliche r Erfüllung saufwan d (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)	Einmali ge Fallzahl und Einheit	Einmalig er Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkost en pro Stunde (Wirtsch aftszweig) + Sachkost en in Euro)	Einmalig er Erfüllung s- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü gig“ (Begründ ung)
	ng/Steuerau fsicht							
Summe (in Tsd. Euro) ohne geringfügig en Aufwand				44.103			8.837	
davon aus Information spflichten (IP)				44.103			8.837	

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht im Jahr 2027 einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.321.000 Euro. Der jährliche Personalmehraufwand für die Zollverwaltung beträgt rund 44.175.000 Euro. Für das ITZBund entsteht jährlicher Personalaufwand von rund 1.865.000 Euro. Es entstehen der Zollverwaltung einmalige Sachkosten in Höhe von rund 10.497.000 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 3.734.000 Euro. Dem ITZBund entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 7.370.000 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 1.080.000 Euro.

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Artikel Regelung entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§§ 4, 6 und 7 Bearbeitung von Anzeigen 2027					47.175 Anzeigen	60 Min. à 33,80 €/h	1.595
3.2	§§ 4, 6, 7 und 8 Bearbeitung Steueranmeldungen 2. Halbjahr 27					141.076 Steueranmeldungen	60 Min à 40,40 €/h	5.699
3.3	§ 11 Bearbeitung von Entlastungsanträgen 2. Halbjahr 27					1.238 Entlastungsanträge	60 Min à 40,40 €/h	geringfügig
3.4	§ 13 OWi-Verfahren aufgrund Verstoßes gegen Anzeigepflichten					2.137 OWi-Verfahren	60 Min à 33,80 €/h	geringfügig
3.5	Vollstreckungsverfahren zu 3.4					577 Vollstreckungsverfahren	120 Min à 33,80 €/h und 27,68	geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelung entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							Min à 40,40 €/h	
3.6	Begleitung Entwicklung IT (einmalig)					1 Begleitung		854
3.7	§§ 4, 6 und 7 Bearbeitung Anzeigen Folgejahre		4.717 Anzeigen	38 Min à 33,80 €/h	160			
3.8	§§ 4, 6, 7 und 8 Bearbeitung Steueranmeldungen Folgejahre		336.063 Steueranmeldungen	71,03 Min à 40,40 €/h	16.073			
3.9	§ 10 Bearbeitung von Entlastungsanträgen Folgejahre		77.476 Entlastungsanträge	71,03 Min à 40,40 €/h	3.703			
3.10	IT-Support (1st-Level)		49.269 Support-Anfragen	11,37 Min à 33,80 €/h und 19,66	315			

lfd. Nr.	Artikel Regelung entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Min à 40,40 €/h				
3.1 1	IT-Support (2nd- /3rd- Level)		6.762 Tickets	60 Min à 40,40 €/h	273			
3.1 2	Außenprüfungen		900 Prüfungen	6.300 Min à 40,40 €/h	3.818			
3.1 3	Steueraufsicht		6.749 Maßnahmen	498 Min à 33,90 €/h	1.893			
3.1 4	§§ 4, 6 und 7 Sicherheitserhebung		1.125 Sicherheitserhebungen	60 Min à 40,40 €/h	geringfügig			
3.1 5	Steuerstrafverfahren und Prävention		365 Fälle	5.655,69 Min à 33,80 €/h und 3.321,86 Min à 40,40 €/h	1.978			
3.1 6	§ 9 Einfuhr		2.738.722 Einfuhren	15 Min à 33,80 €/h und 15 Min. à 40,40 €/h	12.770			
3.1 7	Erstellung von Gutachten/Stellungen sowie		1.000 Gutachten/Proben	840 Min à 33,80 €/h und 200 Min à 40,40 €/h und	525			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Beprobung durch Direktion IX der GZD			390 Min à 67,60 €/h				
3.1 8	Vollstreckung		22.684 Vollstreckungsmaßnahmen	120 Min à 33,80 €/h und 27,68 Min à 40,40 €/h	1.956			
3.1 9	Rechtsbeihilfe		4.144 Rechtsbeihilfe	120 Min à 40,40 €/h	335			
3.2 0	Kontrollen		1.260 Kontrollmaßnahmen	61,43 Min à 33,80 €/h	geringfügig			
3.2 1	Begleitung IT-Entwicklung (Daueraufgabe)		1 Begleitung		286			
Summe (in Tsd. Euro)			44.175			8.321		
davon Bund			44.175			8.321		
davon Land (inklusive Kommunen)								

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Ausgestaltung der Kunststoffverpackungsteuer als Verbrauchsteuer ist darauf angelegt, dass die Steuerschuldner die Belastung auf den Endkunden überwälzen.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Den Regelungen sind sowohl KMU als auch Großunternehmen unterworfen. Eine Differenzierung wird nicht vorgenommen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kunststoffverpackungsteuergesetz)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Steuergebiet, Steuergegenstand)

Zu Absatz 1

Wie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen üblich werden in § 1 das Steuergebiet und die Steuergegenstände geregelt. Das Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) und b) der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Als Kunststoffverpackungen werden unter Nummer 1 andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen als solche der Position 3919, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage definiert:

a) Waren aus Polymeren des Ethylens mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger, aus Polyethylen mit einer relativen Dichte weniger als 0,94, Stretchfolien nicht bedruckt (Unterposition 3920 10 24),

b) Waren aus Polymeren des Ethylens mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger, aus Polyethylen mit einer relativen Dichte weniger als 0,94, andere als solche der Unterpositionen 3920 10 23 und 3920 10 24 (Unterposition 3920 10 25),

c) Waren aus Polymeren des Ethylens mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger, aus Polyethylen mit einer relativen Dichte von 0,94 oder mehr (Unterposition 3920 10 28),

d) Waren aus Polymeren des Propylens mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger, biaxial orientiert (Unterposition 3920 20 21),

e) Waren aus Polymeren des Propylens mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger, andere als biaxial orientiert (Unterposition 3920 20 29),

f) Waren aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, andere als solche der Unterposition 3920 62 12 (Unterposition 3920 62 19).

Zu Nummer 2

Als Kunststoffverpackungen werden unter Nummer 2 andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen als Waren der Positionen 3919 und 3920, aus Kunststoffen, aus Zellkunststoff, aus anderen Kunststoffen als solchen der Unterpositionen 3921 11 bis 3921 14 definiert (Unterposition 3921 19 00). Waren, insbesondere Folien, bis 2 mm Dicke werden primär dem Verpackungssektor zugeordnet, weil sie die dafür nötige Flexibilität für das Umschließen und Sichern von Waren besitzen.

Zu Nummer 3

Als Kunststoffverpackungen werden unter Nummer 3 Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen sowie Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen definiert (Position 3923).

Zu Nummer 4

Als Kunststoffverpackungen werden unter Nummer 4 folgende Waren definiert:

a) Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe (Unterposition 4819 10 00), Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe (Unterposition 4819 20 00), Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr (Unterposition 4819 30 00), andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen (Unterposition 4819 40 00), andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen (Unterposition 4819 50 00),

b) Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, (Unterpositionen 6305 32 11 – 6305 39 00),

c) Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (Position 7310),

d) Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (Position 7612),

e) Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen (Position 8309),

sofern der Kunststoffanteil in einem Kilogramm dieser Waren 50 Gramm oder mehr beträgt. Diese 5 % - Bagatellgrenze erfolgt in Anlehnung an Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember

2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

Zu § 2 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen Nummern 1 bis 11 entsprechen den üblichen Formulierungen aus anderen Verbrauchsteuergesetzen. Bei der Kombinierten Nomenklatur wird auf die aktuelle Fassung vom 1. Januar 2026 als Maßgabe abgestellt.

Zu Nummer 12

Die Definition von Kunststoff orientiert sich an der Anmerkung 1 Satz 1 zu Kapitel 39 der Kombinierten Nomenklatur. Dabei wird auf Kapitel 39 (Kunststoffe und Waren daraus, Teilkapitel I – Primärformen) Bezug genommen. Anmerkung 1 Satz 3 zu Kapitel 39 der Kombinierten Nomenklatur findet für die Kunststoffverpackungsteuer keine Anwendung.

Zu § 3 (Steuertarif)

§ 3 regelt neben dem spezifischen Steuersatz auch die Bemessungsgrundlage der Kunststoffverpackungsteuer: Anknüpfungspunkt ist das Gewicht an Kunststoff in einer Kunststoffverpackung. Damit ist die Kunststoffverpackungsteuer als mengenabhängige Steuer ausgestaltet.

Zu Kapitel 2 (Besteuerung)

Zu § 4 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Zu Absatz 1

Die Steuerentstehung von Kunststoffverpackungen im Steuergebiet knüpft an die Gewinnung einer Kunststoffverpackung an. Unter Gewinnung ist das erstmalige Hervorbringen eines Steuergegenstandes zu verstehen.

Zu Absatz 2

Beteiligte, die Kunststoffverpackungen gewinnen wollen, sind verpflichtet, der zuständigen Zolldirektion im Vorfeld die beabsichtigte Gewinnung anzuzeigen. Sofern die Gewinnung regelmäßig erfolgen soll, kann die Zolldirektion auf weitere Anzeigen verzichten.

Zu Absatz 3 und zu Absatz 4

Steuerschuldner ist derjenige, der die Kunststoffverpackungen gewinnt. Die Fristen für die Steueranmeldung und die Fälligkeiten entsprechen der üblichen Verbrauchsteuersystematik für nicht harmonisierte Verbrauchsteuern, z.B. der Kaffeesteuer. Erfolgt vor Gewinnung der Kunststoffverpackung keine Anzeige gegenüber der zuständigen Zolldirektion, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben. Die Steuer ist in diesem Fall sofort fällig.

Zu Absatz 5

Privatpersonen, die Kunststoffverpackungen für den Eigenverbrauch gewinnen (z.B. durch Produktion mittels 3D-Drucker), unterliegen nicht der Steuerpflicht. Auch für die unentgeltliche Weitergabe von Kunststoffverpackungen an andere Privatpersonen entsteht die Steuer nicht. Die unentgeltliche Weitergabe wird zugelassen, um private Kleinstmengen nicht der Besteuerung zu unterwerfen und die administrativen Pflichten für die Privatpersonen und die Verwaltung zu vermeiden.

Zu Kapitel 3 (Verbringen von Kunststoffverpackungen des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten)

Zu § 5 (Erwerb durch Privatpersonen)

Privatpersonen, die Kunststoffverpackungen für den Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben und in das Steuergebiet befördern, unterliegen nicht der Steuerpflicht. Auch die unentgeltliche Weitergabe von Kunststoffverpackungen an andere Privatpersonen ist ebenfalls von der Steuer befreit. Die Befreiung erfolgt für den Eigenbedarf entsprechend der üblichen Verbrauchsteuersystematik. Die unentgeltliche Weitergabe wird zugelassen, um private Kleinstmengen nicht der Besteuerung zu unterwerfen und die administrativen Pflichten für die Privatpersonen und die Verwaltung zu vermeiden.

Zu § 6 (Versandhandel)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

Die Grundlagen des Versandhandels entsprechen der bekannten Systematik des Verbrauchsteuersystems, z.B. § 18 Energiesteuergesetz.

Zu Absatz 3

Die Begründung zu § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Stellvertreter. Die Fristen für die Steueranmeldung und die Fälligkeiten entsprechen der einheitlichen Fristenregelung nach § 4 Absatz 4. Zeigt der Versandhändler die Lieferungen in das Steuergebiet der zuständigen Zolldirektion nicht an, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben. Die Steuer ist in diesem Fall sofort fällig.

Zu § 7 (Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

Die Grundlagen des Versandhandels entsprechen der bekannten Systematik des Verbrauchsteuersystems, z.B. § 17 Kaffeeesteuergesetz.

Zu Absatz 3

Die Begründung zu § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Die Fristen für die Steueranmeldung und die Fälligkeiten entsprechen der einheitlichen Fristenregelung nach § 4 Absatz 4. Zeigen Personen, die Kunststoffverpackungen beziehen, in Besitz halten oder verwenden wollen, nicht an, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben. Die Steuer ist in diesem Fall sofort fällig.

Zu § 8 (Unregelmäßigkeiten)

Die Regelung entspricht der üblichen Verbrauchsteuersystematik. Auch wenn die Beförderung von Kunststoffverpackungen nicht unter Steueraussetzung erfolgt, müssen Unregelmäßigkeiten auf dem Transportweg für das Beziehen von Kunststoffverpackungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgesehen werden. Dabei wird die Steuerschuldnerschaft anhand der bekannten Zurechnung vorgenommen.

Zu Kapitel 4 (Einfuhr und unrechtmäßiger Eingang von Kunststoffverpackungen)

Zu § 9 (Einfuhr)

Die Regelung entspricht der üblichen Verbrauchsteuersystematik und knüpft an die Überführung der Kunststoffverpackungen in den zollrechtlichen freien Verkehr durch die Einfuhr oder den unrechtmäßigen Eingang an.

Zu Kapitel 5 (Steuervergünstigungen)

Zu § 10 (Steuerentlastungen)

Zu Absatz 1

Kunststoffverpackungen, die aus recyceltem Kunststoff hergestellt wurden, können auf Antrag von der Steuer entlastet werden. Hierdurch soll der Einsatz von Rezyklaten weiter gestärkt werden, was eine ökologische Lenkungswirkung entfaltet. Die Steuerentlastung gilt erst dann, wenn eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 13 Nummer 6 in Kraft ist. In der Verordnung sind die näheren Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Verfahren zu regeln und Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise über den Einsatz von recyceltem Kunststoff zu erlassen. Die Entlastung gilt dann für den Anteil an Kunststoffen, die recycelte Kunststoffe im Sinne der Definition nach § 2 Nummer 13. Da nicht die Verpackung, sondern der Anteil des Kunststoffs in der Verpackung besteuert wird, kann auch der Anteil des recycelten Kunststoffs einzeln ausgewiesen und Grundlage für die Steuerentlastung sein. Einer prozentualen Grenze bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 2 und zu Absatz 6

Kunststoffverpackungen, die an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder ausgeführt werden, können auf Antrag von der Steuer entlastet werden. Die Kunststoffverpackungssteuer zielt auf die Verwendung der Kunststoffverpackungen im Inland ab. Daher sind Kunststoffverpackungen, die nicht in Deutschland verwendet werden, von der Steuer zu befreien. Damit wird der deutsche Kunststoffverpackungshandel im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt. Um Bürokratieaufwände möglichst gering zu halten, wird ein jährlicher Selbstbehalt in Höhe von 550 Euro eingeführt. Dies entspricht dem Steuersatz für 1 000 Kilogramm Kunststoffverpackungen.

Zu Absatz 3 und zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der üblichen Verbrauchsteuersystematik. Die Steuerentlastung kann durch ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge, internationale militärische Hauptquartiere, Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, internationale Einrichtungen und die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beantragt werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der üblichen Verbrauchsteuersystematik.

Zu Kapitel 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 11 (Steueraufsicht)

Absatz 1 regelt, dass die Tätigkeit eines Steuervertreeters im Steuergebiet der Steueraufsicht unterliegt. Die Regelung knüpft an die bestehenden Bestimmungen in § 209 der Abgabenordnung an.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten zur Sicherstellung von Kunststoffverpackungen über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus, um gewährleisten, dass Kunststoffverpackungen, die möglicherweise nicht ordnungsgemäß versteuert wurden, sichergestellt werden können.

Absatz 3 soll die Überwachung der ordnungsgemäßen Besteuerung sicherstellen.

Durch Absatz 4 wird ferner klargestellt, dass die §§ 215, 216 der Abgabenordnung Anwendung finden.

In Absatz 5 wird eine Regelung aufgenommen, die die Amtsträger zur Entnahme von Proben zur Ermittlung des Kunststoffanteils befugt.

Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Wer die geforderte Anzeige als Produzent der Kunststoffverpackungen, Versandhändler oder gewerblicher Bezieher nicht gegenüber der zuständigen Zolldirektion abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Anzeigepflichten bestehen zur steuerlichen Überwachung. Sofern die Handlungen wiederholt erfolgen, kann die Zolldirektion auf die Verpflichtung zu weiteren Anzeigen verzichten.

Zu § 13 (Ermächtigungen)

Die Ermächtigungsgrundlagen dienen der verfahrensrechtlichen Umsetzung einer noch zu erstellenden Kunststoffverpackungssteuer-Durchführungsverordnung. Die Ausgestaltung orientiert sich an den Ermächtigungsgrundlagen der übrigen Verbrauchsteuergesetze. Dies ist folgerichtig aufgrund der vergleichbaren Ausgestaltung anderer Verbrauchsteuergesetze.

Zu § 14 (Anwendungsvorschriften)

Absatz 1 regelt, dass das Gesetz erstmalig für Steuerentstehungstatbestände anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 2027 verwirklicht werden.

Zu Absatz 2

Durch den Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (BR-Drs 446/26) werden die Hauptzollämter in Zolldirektionen umbenannt und die Zollfahndungsämter werden in die neuen Zolldirektionen integriert. Der Gesetzentwurf soll im Wesentlichen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.